

Errichtung eines sicheren Fußgängerüberwegs (Ampel / Zebrastreifen) in der Bodenseestraße Höhe Heimburgstraße als Erweiterung der bestehenden Verkehrsinsel

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01099 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing am 15.03.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12337

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01099

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 05.03.2024
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing hat am 15.03.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01099 beschlossen.

Die Empfehlung fordert das Mobilitätsreferat auf, in der Bodenseestraße, Ecke Heimburgstraße, an der bestehenden Mittelinsel einen Fußgängerüberweg („Zebrastreifen“) oder eine Lichtsignalanlage (LSA „Ampel“) einzurichten, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die Querungssituation zu verbessern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die gegenständliche Örtlichkeit befindet sich entlang der Bundesstraße 2 (Bodenseestraße). Zur Unterstützung des Fußverkehrs bei der Querung wurde bereits eine Mittelinsel auf Höhe Heimburgstraße bzw. Richard-Tauber-Straße errichtet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h, ca. 120 Meter westlich ist diese auf 30 km/h reduziert (da es sich hier um einen gefahrträchtigen Straßenverlauf handelt). Die Empfehlung stellt dabei korrekterweise fest, dass es an der Örtlichkeit zuletzt zu Unfällen mit dem Fuß- bzw. Radverkehr gekommen ist.

Das Mobilitätsreferat hat daher die Errichtung eines Fußgängerüberwegs (FGÜ) und einer Lichtsignalanlage (LSA) geprüft; im Ergebnis kann Folgendes mitgeteilt werden:

Für die Anlage eines FGÜ („Zebrastrifen“) sind bestimmte Voraussetzungen in den einschlägigen Richtlinien vorgegeben (R-FGÜ 2001). Hiernach darf unter anderem ein FGÜ entlang einer sogenannten „Grünen Welle“-Schaltung nicht eingerichtet werden. Entlang der Bodenseestraße befinden sich mehrere Lichtsignalanlagen (LSA, „Ampeln“). Die nahegelegenste LSA befindet sich ca. 140 Meter östlich der in Rede stehenden Örtlichkeit an der Einmündung Aubinger Straße. Diese ist gemeinsam mit den weiteren LSA im Verlauf der Bodenseestraße für eine störungsfreie Abwicklung des Verkehrs als Grüne Welle koordiniert betrieben. Die Errichtung eines FGÜ kommt an dieser Stelle daher nicht in Betracht.

Daher wurde alternativ die Anlage einer (zusätzlichen) LSA geprüft. Hier müssen die einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) berücksichtigt werden.

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wie Lichtsignalanlagen (LSA) nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Bei der Bewertung werden die örtlich vorherrschenden Verkehrsverhältnisse, wie der Schutz für Fußgänger und Schulkinder, die vorliegenden Verkehrsstärken, Straßenbreiten, Entfernungen zu bestehenden Querungshilfen, gefahrene Geschwindigkeiten, Unfallzahlen und andere verkehrsrelevante Daten berücksichtigt. Diese Faktoren ergeben eine Aussage über die Gefahrenlage und damit die Grundlage für die Entscheidung, ob entsprechend § 45 Absatz 9 StVO an dieser Stelle eine Lichtsignalanlage zu errichten ist.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sämtlicher Anträge werden zunächst alle Örtlichkeiten und Knotenpunkte in einer Antragsliste gesammelt, für die Bürger, Beiräte oder Ausschüsse einen Bedarf zur Errichtung einer LSA sehen.

Für die Anträge mit der höchsten Dringlichkeit wird im nächsten Schritt geprüft, ob und in welcher Ausführung eine LSA errichtet werden kann. Wird die Notwendigkeit und die konkrete Realisierbarkeit der beantragten LSA festgestellt, so wird dem Antrag stattgegeben: Die neue LSA wird vom Mobilitätsreferat geplant und angeordnet, die bauliche Umsetzung erfolgt durch das Baureferat.

Wir haben die Empfehlung aus der Bürgerversammlung zum Anlass genommen, eine (erneute) Bewertung der Stelle Bodenseestraße / Heimburgstraße durchzuführen. Im Ergebnis der Untersuchung kommt das Mobilitätsreferat zu dem Schluss, dass die genannte Stelle (derzeit) nicht die Voraussetzungen für die Realisierung einer LSA erfüllt; andere Örtlichkeiten im Stadtgebiet hatten eine höhere Bewertungszahl erreicht und wurden daher als dringlicher zur Umsetzung eingestuft. Für das Jahr 2023 ist die Prüfung abgeschlossen. Da die Örtlichkeit jedoch über genügend Bewertungsfaktoren verfügt, verbleibt sie im Prüfungsturnus; sie wird daher im Jahr 2024 erneut in die Antragsliste aufgenommen und mit anderen Örtlichkeiten verglichen.

Als dritte Alternative prüft das Mobilitätsreferat die in der Unterführung bestehende Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in östlicher Richtung bis über die Mittelinsel hinaus zu verlängern. Auf diese Weise kann die Verkehrssicherheit für zu Fuß Gehende und Radfahrende verbessert werden. Hier werden wir im Rahmen der Anhörung gesondert auf den Bezirksausschuss zugehen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01099 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 15.03.2023 kann somit (derzeit) nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Aktuell ist weder die Errichtung einer LSA möglich, noch kann der geforderte Fußgängerüberweg aufgrund der bestehenden (bundeseinheitlichen) Richtlinien umgesetzt werden. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wird jedoch geprüft, die bestehende Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nach Osten über die Mittelinsel hinaus zu verlängern.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01099 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 15.03.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Frieder Vogelsgesang

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

V. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.441

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat, Beschlusswesen